

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal



CH-1000 Lausanne 14

Korrespondenznummer 11.5.2/25_2016

Lausanne, 22. Juni 2016

Medienmitteilung des Bundesgerichts

Urteil vom 2. Juni 2016 (1C_564/2015)

Garantieleistung für Abbruch: Beschwerde von Tamoil gegen neue Walliser Regelung abgewiesen

Das Bundesgericht weist die Beschwerde der Tamoil SA gegen die neue Regelung im Baugesetz des Kantons Wallis ab, mit der von Eigentümern oder Betreibern ungenutzter Bauten eine Garantieleistung für die Kosten des Abbruchs verlangt werden kann. Die neue Norm hat einen allgemeingültigen Charakter und stellt kein "Einzelfall-Gesetz" für die ausser Betrieb stehende Raffinerie von Tamoil in Collombey dar.

Der Grosse Rat des Kantons Wallis hatte am 10. September 2015 ein Dekret zur Änderung des kantonalen Baugesetzes angenommen. Die neue Regelung sieht vor, dass Eigentümer, Baurechtsinhaber oder andere Personen, die Herrschaft über eine nicht mehr genutzte oder betriebene Baute ausüben, zu einer Garantieleistung verpflichtet werden können, welche die Kosten zur Beseitigung des Bauwerks und für die vollständige Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes deckt. Das Unternehmen Tamoil SA als Betreiberin der gegenwärtig nicht genutzten Raffinerie in Collombey erhob gegen das Dekret Beschwerde ans Bundesgericht und beantragte dessen Aufhebung. Sie macht geltend, dass die neue Bestimmung in Verletzung des Rechtsgleichheitsgebots einzig im Hinblick auf ihre Raffinerie in Collombey erlassen worden sei, gegen übergeordnetes Bundesrecht verstosse und angesichts des schweren Eingriffs in ihre Eigentums- und Wirtschaftsfreiheit nicht ausreichend klar und bestimmt sei.

Das Bundesgericht weist die Beschwerde ab. Es ist grundsätzlich unbestritten, dass die Einstellung des Betriebs der Raffinerie der Beschwerdeführerin Anlass zur Schaffung der neuen Regelung gegeben oder diese zumindest beschleunigt hat. Dies reicht jedoch nicht aus, um der Bestimmung einen allgemeingültigen und abstrakten Charakter abzusprechen. Vielmehr kommt es regelmässig vor, dass ein aktuelles Ereignis zu einer Anpassung des Rechts führt. Aufgrund ihrer Formulierung ist die Neuregelung geeignet, auf unbestimmt viele Situationen angewendet zu werden. Das Gesetz ist nicht derart gestaltet, dass es zu einer rechtsungleichen Behandlung führen könnte. Auch die Entstehungsgeschichte zeigt, dass es der Wille des Gesetzgebers war, eine allgemeingültige und nicht nur auf die Raffinerie von Tamoil ausgerichtete Norm zu schaffen. Weiter ist die kantonale Neuregelung mit übergeordnetem Bundesrecht vereinbar. Schliesslich ist die neue Bestimmung mit Blick auf die Grundrechte der Eigentums- und die Wirtschaftsfreiheit auch ausreichend klar und bestimmt formuliert.

Kontakt: Peter Josi, Medienbeauftragter
Tel. +41 (0)21 318 91 53; Fax +41 (0)21 323 37 00
E-Mail: presse@bger.ch

Hinweis: Das Urteil ist ab 22. Juni 2016 um 13:00 Uhr auf unserer Webseite www.bger.ch / "Rechtsprechung (gratis)" / "Weitere Urteile ab 2000" veröffentlicht. Geben Sie die Urteilsreferenz 1C_564/2015 ins Suchfeld ein.